



30.4.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0617/2008, eingereicht von Richard M. Buxton, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen von „Residents against Ffos-y-fran“, zu dem Thema Schädliche Auswirkungen des Tagebaus in Ffos-y-fran, Merthyr Tydfil (Südwestwales) auf die Gesundheit der Bewohner

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich über den Tagebau in Ffos-y-fran, Merthyr Tydfil (Südwestwales). Dem Petenten zufolge würden die Abbauarbeiten in lediglich 36 Metern Entfernung von Wohnhäusern durchgeführt, was zu einer massiven Schädigung der Gesundheit der Anwohner führen würde. Mit der Genehmigung dieses Kohlebergwerks habe die walisische Regierung gegen die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie gegen sämtliche Verpflichtungen zur Bekämpfung des Klimawandels verstoßen. Die Anwohner hätten die Genehmigung vor Gericht erfolglos angefochten. Der Petent erläutert, dass die in diesem Kohlebergwerk durchgeführten Abbauarbeiten die umfangreichsten im gesamten Vereinigten Königreich seien, und ersucht das Europäische Parlament, die Angelegenheit zu prüfen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 13. Oktober 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2009

Petition

Obwohl die Baugenehmigung auf gerichtlichem Wege nicht annulliert werden konnte, ist der Kohleabbau den Petenten zufolge rechtswidrig, und der Tagebaubetrieb widerspreche europäischen Grundsätzen und der Erfordernis, die Emissionen von Treibhausgasen schnellstmöglich zu senken. Von den Petenten werden vor allem folgende Gründe angeführt:

- das Projekt habe mutmaßlich einen größeren Umfang als im Antrag angegeben;
- das Fehlen von ausreichenden Pufferzonen, um die Anwohner vor dem Einfluss von Lärm, Staub und Explosionen zu schützen;
- Befürchtungen aufgrund von Abbaumaßnahmen unmittelbar an der Grenze des Standorts;
- die Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen wird als unzureichend betrachtet;
- die Überwachung und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden seien nicht effektiv;
- die Auswirkungen auf den Klimawandel.

Besondere Sorge bereitet den Petenten das Fehlen ausreichend großer Pufferzonen bzw. der zu geringe Abstand. Sie sind der Ansicht, dass die Entscheidung, die Abbauarbeiten in geringem Abstand (etwa 40 m) zu Wohnhäusern durchzuführen, gegen das Gesetz verstößt und dass die walisische Regierung es versäumt hat, die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ordnungsgemäß umzusetzen.

Nach Meinung der Petenten unterschied sich der Antrag des Projektträgers, der die Grundlage für die öffentliche Anhörung, die Umweltverträglichkeitsprüfung und -erklärung und damit die Baugenehmigung war, von dem eigentlichen Erschließungsvorhaben des Projektträgers. Die geplanten Maßnahmen würden Abbauarbeiten bis direkt an die Grenze der Erschließungsfläche umfassen und nicht, wie von den Baugenehmigungsbehörden angenommen, in einem Abstand von circa 125 m zu den Wohnhäusern durchgeführt werden.

Die Petenten behaupten außerdem, die walisische Regierung habe es versäumt, Hinweise zum empfohlenen Abstand der Abbauarbeiten zu Wohnhäusern zu geben. Den Petenten zufolge wird von der Regierung erst jetzt – nachdem die Baugenehmigung für das Vorhaben in Ffos-y-fran erteilt wurde – empfohlen, Pufferzonen zwischen den über Tage durchgeführten Abbauarbeiten und den gefährdeten bebauten Flächen (Wohnhäusern, Schulen) einzurichten.

Anmerkungen der Kommission zur Petition

Für das Sanierungsvorhaben „Ffos-y-fran Land Reclamation“ (Südwalles), das auch den Kohleabbau über Tage umfasst, wurde im April 2005 nach einer im September 2004 durchgeführten öffentlichen Anhörung und der anschließenden Vorlage eines Inspektionsberichts die offizielle Baugenehmigung erteilt. Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, über einen Planungszeitraum von 15 bis 20 Jahren eine Brachfläche von ca. 400 ha zu erschließen und Kohle in der Größenordnung von etwa 11 Mio. Tonnen abzubauen. Damit handelt es sich um einen der bedeutendsten Tagebaue im Vereinigten Königreich.

Das Vorhaben bildet den überarbeiteten dritten und letzten Abschnitt (Phase III A) des Mitte der 1980er-Jahre ins Leben gerufenen groß angelegten Sanierungsprogramms für East-Merthyr, in dessen Rahmen Flächen rekultiviert werden sollten, die aufgrund der bis in die 1980er Jahre hinein andauernden industriellen Nutzung und des Bergbaus stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Die Erschließungsmaßnahmen der Phasen I und II umfassten den Kohleabbau über Tage, aber auch die Sanierung von Flächen für den Bau von

Wohnhäusern und Freizeitanlagen sowie für die gewerbliche Nutzung.

Die Anwohner lehnen das Vorhaben ab. Ihre zahlreichen Anträge und Appelle waren erfolglos. Im Mai 2007 lehnte ein Ausschuss des Oberhauses weitere Appelle mit der Begründung ab, es lägen keine Argumente von allgemeiner öffentlicher Bedeutung vor. Im Dezember 2007 lehnte die walisische Regierung eine Aufhebung der erteilten Baugenehmigung ab. Inzwischen ist das Projekt angelaufen; die Arbeiten wurden aufgenommen.

Für Tagebaue mit einer Abbaufäche vom mehr als 25 ha ist nach Maßgabe der Richtlinie 85/337/EWG¹ in ihrer abgeänderten Fassung (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das vom Petenten beschriebene Vorhaben fällt unter die Projekte gemäß Anhang I dieser Richtlinie, die vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Artikel 4 Ziffer 1).

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die besonderen Merkmale des Projekts sowie die Umweltaspekte zu berücksichtigen, die höchstwahrscheinlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Gemäß Anhang IV der Richtlinie muss die Umweltverträglichkeitsprüfung Informationen u. a. über die Lage und die Auswirkungen des Projekts auf die Menschen und die klimatischen Faktoren – zwei der in der Petition hervorgehobenen Aspekte – sowie eine Beschreibung der Maßnahmen umfassen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschen und das Klima vermieden, verringert oder sogar ausgeglichen werden sollen.

Eines der wichtigsten Ziele von Umweltverträglichkeitsprüfungen besteht darin, Belange im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und mit der Gewährleistung der Lebensqualität durch bessere Umweltbedingungen zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Ziele und Auflagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens eines Vorhabens erfüllt werden. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten eines Projekts zu berücksichtigen, die eine Reihe von Faktoren wie Ausdehnung, Lage und Topographie des Vorhabens, die Art des abzubauenen Rohstoffs und die einzusetzenden Arbeitsmethoden, vorhandene und zu erwartende Auswirkungen aufgrund von Lärm und Emissionen, usw. umfassen können.

Anhand der der Kommission vorliegenden Informationen lässt sich nicht feststellen, inwieweit gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen wurde. Es wären weitere Informationen erforderlich, um die Frage der Pufferzone bzw. des Abstands sowie vor allem die Frage zu klären, ob der Umweltverträglichkeitsprüfung und der nachfolgenden Entscheidung ein konkreter Abstand (125 m) zugrunde liegt, der bei der Durchführung des Vorhabens jedoch nicht eingehalten wurde.

Schlussfolgerungen

Anhand der vom Petenten bereitgestellten und sonstigen der Kommission vorliegenden Informationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verletzung von EU-

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Rechtsvorschriften, insbesondere von Richtlinie Nr. 85/337/EWG in der abgeänderten und in britisches Recht umgesetzten Fassung, vorliegt.

Der Petent sollte zur Vorlage zusätzlicher Informationen aufgefordert werden, aus denen detailliert hervorgeht, inwiefern es die nationalen Behörden seiner Ansicht nach versäumt haben, die Auflagen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung und Durchführung des Sanierungsvorhabens „Ffos-y-fran Land Reclamation“ insbesondere im Hinblick auf den Abstand der Abbauarbeiten vom äußeren Rand der Erschließungsfläche ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Kommission wäre dann in der Lage, diese Angelegenheit einer weiteren Analyse zu unterziehen.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 5. Mai 2011

Pufferzone

Die Richtlinie 85/337/EWG¹ des Rates, geändert durch die Richtlinien 97/11/EG² und 2003/35/EG³, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (als UVP-Richtlinie oder Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen bezeichnet) erfordert die Prüfung bestimmter Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die zuständige Behörde und legt hauptsächlich verfahrensrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten fest.

Artikel 8 der Richtlinie zufolge sind die Ergebnisse der Anhörungen und die während des Prüfungsverfahrens eingeholten Angaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, aufgrund ihrer Kenntnisse der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie etwaiger einzelstaatlicher Standards, Vorschriften und Praktiken – wie den „Unitary Development Plans“ (zentrale Entwicklungspläne) und den Technischen Empfehlungen für Kohle und Zuschlagstoffe – im Zusammenhang mit der UVP-Richtlinie zu entscheiden, inwieweit diese Ergebnisse berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Kommission im Zusammenhang mit der für dieses Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und mit der Bewertung des Erfordernisses einer spezifischen Pufferzone zwischen den Abbauarbeiten und den am nächsten gelegenen Wohngebäuden keinen Verstoß gegen die Richtlinie erkennen.

Durchsetzungsmaßnahmen zur Kontrolle von Verschmutzung

¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

² Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

³ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

Die Genehmigung, die vom Merthyr Tydfil County Borough Council (MTCBC) im Oktober 2007 gemäß den nationalen Vorschriften zur Vermeidung und Überwachung der Umweltverschmutzung erteilt wurde, sieht eine Reihe von Auflagen vor, die der Projektträger erfüllen muss, damit „infolge des Verfahrens oder des Betriebs keine sichtbare schädliche oder störende Emission von Luftstaub über die Standortgrenze hinaus auftritt“. Die Projektträger sind verpflichtet, sich an diese Auflagen zu halten und den Merthyr Tydfil County Borough Council (MTCBC) unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls Emissionen auftreten, die sich auf die örtliche Bevölkerung auswirken können, oder falls es zu einer Störung oder Havarie kommt, die zu einer erheblichen Umweltverschmutzung führen kann. Die zuständigen Behörden auf County-Ebene müssen dafür sorgen, dass die Auflagen der Genehmigung ordnungsgemäß eingehalten werden.

Nach Angaben des Petenten leiden die örtlichen Einwohner unter erheblichem Lärm- und Staubaufkommen, und sie behaupten, die zuständigen Behörden des Merthyr Tydfil County Borough Council (MTCBC) hätten die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen versäumt. Der Petent erklärt, dass die betroffenen Einwohner jetzt wegen dieser Belästigung eine private Klage gegen den Betreiber des Tagebaus in Ffos-y-fran einreichen wollten.

Auf der Grundlage der vom Petenten bereitgestellten Informationen kann die Kommission keine Verletzung des Umweltrechts der EU erkennen.

Auswirkungen des Tagebaus auf den Klimawandel

In Artikel 3 der UVP-Richtlinie ist festgelegt, dass eine nach Maßgabe der Artikel 4 bis 11 durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auch auf das Klima identifiziert, beschreibt und bewertet.

Die Nichtbeachtung der weitreichenderen Auswirkungen des Transports der abgebauten Kohle zu einem Kohlekraftwerk in der Region sowie der mittelbaren Auswirkungen des Kohleabbaus im Tagebau einschließlich der Kohleverarbeitung auf den globalen „Klimawandel“ seitens der die Entscheidung treffenden Behörde würde in diesem Falle allerdings keinen Verstoß gegen die Richtlinie darstellen.

UVP-Screening der Deponie Cwmbargoed (CDP) und der Aufbereitungs- und Verladeeinrichtung Cwmbargoed

Im Bauantrag für die Deponie Cwmbargoed ist dieses „Deponie“-Projekt eindeutig dadurch an das Sanierungsvorhaben Ffos-y-Fran (FFS) gekoppelt, dass die Deponie „für die Dauer der verbundenen Abbau- und Sanierungsarbeiten in Ffos-y-Fran benötigt wird“. Diese enge Verknüpfung geht außerdem aus der Beschreibung der vorgesehenen „zusätzlichen Einrichtungen“ hervor, zu denen eine „Aufbereitungsanlage für Mineralien, eine Kohlewaschanlage, Förderanlagen, eine Kfz-Werkstatt, Wasserbehälter, (...) Stapel- und Aufbereitungsanlagen für Kohle sowie weitere Nebenanlagen“¹ gehören. Ähnliche Beschreibungen der Funktionen der Deponie sind in den Urteilen der Gerichte zu finden, in denen auf solche Tätigkeiten wie Annahme, Verarbeitung, Waschen, Lagerung und Weitertransport von Kohle im Umfang von wöchentlich etwa 15-20 000 Tonnen walisischer

¹ Antrag P/08/0091 vom 25. Februar 2008.

Trockendampfkohle, die hauptsächlich aus der neuen Anlage in Ffos-y-Fran stammt, verwiesen wird.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Tätigkeit der Deponie (erhöhte Kapazität zur Verarbeitung von jährlich einer Million Tonnen bei 500 t/h nach der Sanierung) als letzte Phase des typischen Arbeitsablaufs in einem Bergbauunternehmen zu verstehen ist, bevor das fertige Erzeugnis an die entsprechenden (End)-Verbraucher ausgeliefert wird. Sowohl der Abbau der Rohkohle in Ffos-y-Fran als auch die weitere Behandlung/Verarbeitung/Abfertigung der Kohle sind Bestandteil des Abbauprozesses und können nicht als eigenständige Tätigkeiten voneinander getrennt werden, da dies zu Engpässen in den Abbaugebieten (kein Abtransport der unbearbeiteten Förderkohle) oder zu einem Stillstand in der Deponie (keine Kohle, die aufbereitet, gelagert und transportiert werden kann) führen würde. Außerdem beweist die Transportinfrastruktur, die die beiden Abbaustätten über eine relativ kurze Entfernung mit den Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung verbindet, dass es sich um einen integrierten Prozess handelt.

In Abhängigkeit von ihrer Größe fallen Tagebauprojekte, die über 25 ha hinausgehen, unter Anhang I (Nummer 19 – Standortfläche über 25 ha) der UVP-Richtlinie, in der die Vorhaben aufgeführt sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt erforderlich ist, oder unter Anhang II (Nummer 2 Buchstabe a) für Projekte nach Artikel 4 Absatz 2, die nicht unter Anhang I fallen (Ermessen der Mitgliedstaaten). Je nach Art ihrer Tätigkeit könnte die Deponie auch zu der Klasse von Projekten gehören, die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe e genannt sind (Oberirdische Speicherung von fossilen Brennstoffen). Jede Veränderung oder Erweiterung der in Anhang I aufgeführten Projekte, deren Fläche unter dem Grenzwert von 25 ha liegt und die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, fallen unter Anhang II Nummer 13 der UVP-Richtlinie, für die Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 gelten (sogenanntes Screening). Darüber hinaus fallen auch Vorhaben zur „oberirdischen Speicherung von fossilen Brennstoffen“ unter die Projekte von Anhang II (Nummer 3 Buchstabe e), für die Artikel 4 der UVP-Richtlinie gilt.

Im vorliegenden Fall hätten die zuständigen nationalen Behörden anhand eines Screenings feststellen können, ob – ausgehend von einer Einschätzung der Merkmale der vorgesehenen Veränderungen oder der Erweiterung der Tätigkeit der Deponie, ihrer Lage sowie der Merkmale der potenziellen erheblichen Auswirkungen unter anderem auf die Bevölkerung und auf das geografische Gebiet – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann die Kommission nicht genügend Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage finden, ob hier tatsächlich ein Versäumnis des Berufungsgerichts, den Fall vor einer abschließenden Entscheidung an den Gerichtshof zu verweisen, vorliegt.

Ferner erklärte der Petent, dass die Kosten von gerichtlichen Klagen im Vereinigten Königreich unter Missachtung der Bestimmungen von Artikel 10a der Richtlinie 2003/35/EG übermäßig hoch seien. Die Kommission wurde auf diese Angelegenheit bereits aufmerksam gemacht und übermittelte dem Vereinigten Königreich 2010 eine begründete Stellungnahme, in der sie ihre Bedenken angesichts der Antragstellern in Gerichtsverfahren entstehenden Kosten zum Ausdruck brachte. Dieser Angelegenheit geht die Kommission weiter aktiv nach.

Schlussfolgerungen

Angesichts der Tatsache, dass die dem Bauantrag (Mai 2003) beigelegte Umwelterklärung (Seite 214) auf potenzielle Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem „Transport, der Verarbeitung und dem Verladen von Kohle“ hinwies, wird die Kommission die nationalen Behörden um weitere, umfassendere und ausführlichere Auskünfte ersuchen, um die Frage zu prüfen, ob bei der Beantragung der Abbautätigkeit wirklich alle zu einem Bergbauunternehmen gehörenden Tätigkeiten und Vorgänge berücksichtigt wurden, sodass die Umweltverträglichkeitsprüfung in angemessener Weise die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen nach Maßgabe von Artikel 3 der UVP-Richtlinie identifizieren, beschreiben und bewerten konnte.

5. Antwort der Kommission (REV. II), eingegangen am 20. April 2012

Der Petent stellte zusätzliche Informationen bereit (Februar 2012), um seine zuvor eingereichten Unterlagen für diese Petition zu vervollständigen und zu aktualisieren. Diese neuen Unterlagen bezogen sich insbesondere auf das Screening der Umweltauswirkungen der Cwmbargoed-Kohleverarbeitungsanlage als Teil des Kohleabbaus über Tage in Ffos-y-Fran, Wales.

Bei einer Anhörung infolge eines Antrags des Betreibers des Kohlebergwerks, der darum bat, eine Bedingung des Bauantrags zu prüfen, vertrat ein Vertreter der zuständigen County-Verwaltung die Auffassung, dass die Deponie und die Verarbeitungseinrichtungen in Cwmbargoed als Teil des Sanierungsvorhabens „Ffos-y-fran Land Reclamation“ (FLRS) zu betrachten seien. Der Petent nutzte diese Gelegenheit, um beim Berufungsgericht einen Antrag auf Wiederaufnahme der Entscheidung des Gerichts vom Mai 2010 zu stellen, wobei er seine vorhergehende Forderung einer gerichtlichen Prüfung von früheren Gerichtsbeschlüssen zurückzog. In ihren Eingaben vertrat die County-Verwaltung nach wie vor die Ansicht, die Deponie gehöre nicht zum eigentlichen Ffos-y-Fran-Bergbauprojekt. Das Berufungsgericht lehnte den Antrag des Petenten ab.

Die nationalen Behörden räumen ein, dass eine enge Beziehung zwischen dem Tagebaubetrieb (dem Sanierungsvorhaben „Ffos-y-fran Land Reclamation“) und den Aktivitäten zum Waschen und Aufbereiten der Kohle in den Industrieanlagen der Deponie besteht. Sie vertreten jedoch die Auffassung, dass es sich bei der Deponie um ein separates Projekt handle, das nicht Teil des FLRS sei, da es seit 1958 die Kohle von mehreren Bergwerken in Südwales verarbeitet und vorbereitet hatte. Die Anlage wurde nicht im Rahmen der 2003 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für das FLRS bewertet, da sie bereits bestand und in Betrieb war und keine wesentlichen Änderungen an ihr erforderlich waren. Zudem wird die Deponie nicht als Teil der gleichen Planungseinheit betrachtet; folglich wurde keine kombinierte UVP für die Deponie und das FLRS durchgeführt, und es wurden separate Baugenehmigungen erteilt.

Während des Genehmigungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erweiterung und Sanierung der Industrieanlagen der Deponie 2007 gab der Planungsausschuss eine Screening-Stellungnahme ab, aus der hervorging, dass das Erweiterungsprojekt nicht unter Anhang I oder II der UVP-Richtlinie fiele. Der Ausschuss, zu dem auch Umweltbehörden gehörten, berücksichtigte jedoch einige Umweltaspekte wie das Vorkommen von Kammmolchen (Amphibienerhebung), Maßnahmen zur Verminderung von Staub, die Beschränkung der

täglichen Betriebsstunden und die Vermeidung von Gewässerverschmutzung. Der Antrag wurde außerdem veröffentlicht, es gab jedoch keine Reaktionen oder Kommentare aus der Bevölkerung.

Nach Abschluss von Sondierungsbohrungen in dem an die Deponie angrenzenden Gebiet (Nant Llesg-Tal) und in der Nähe des Ffos-y-Fran-Gebiets beabsichtigt der Betreiber des FLRS, im Sommer 2012 einen Bauantrag zur Eröffnung einer zweiten großen Tagebaumine einzureichen. Es werden derzeit Voruntersuchungen durchgeführt, um die möglichen Umwelteinflüsse zu bewerten.

Im Vorfeld des Antrags werden Gespräche mit den zuständigen Verwaltungsbehörden des Borough Council geführt. Nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2011/92/EU¹ muss der Antragsteller eine Beschreibung der physikalischen Merkmale des gesamten Projekts während seiner Betriebsphase sowie eine Einschätzung der potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung u. a. der kumulativen, indirekten und sekundären Auswirkungen bereitstellen. Nachdem im Rahmen der geplanten neuen Abbaumaßnahmen sowohl die Schienen- als auch die Industrieanlagen der Deponie für die Vorbereitung, Lagerung und Verladung der Kohle genutzt werden müssten, sollten die Auswirkungen auf die Einrichtungen der Deponie ebenfalls beachtet und in der Umwelterklärung wiedergegeben werden, die der Öffentlichkeit während der Anhörung und vor Erteilung der Genehmigung zugänglich gemacht werden sollte. In sämtlichen Erweiterungen der Genehmigungen für den Betrieb der Industrieanlagen der Deponie müssten Maßnahmen zur Verhinderung, Eindämmung oder Minimierung wesentlicher Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht gezogen werden.

Erste Informationsveranstaltungen für die Einwohner der umliegenden Orte, die mutmaßlich von der geplanten Wiederaufnahme der Bergbauaktivitäten betroffen sind, fanden 2011 statt, und es wird davon ausgegangen, dass – falls der Bauantrag weitergeführt wird – umfassende öffentliche Anhörungen durchgeführt werden, damit die Bevölkerung Einfluss auf das Vorhaben nehmen kann und sichergestellt wird, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die erwarteten Auswirkungen abzumildern.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Tagebaubetrieb auf die Erzeugung marktgängiger Kohle ausgelegt ist, d. h. Kohle, deren Qualität die Anforderungen potenzieller Kunden (im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Kraftwerk) erfüllt. Die Verarbeitungs- und Umschlagaktivitäten in der Deponie sind Teil des „Produktionsprozesses“ des groß angelegten Sanierungsvorhabens „Ffos-y-fran Land Reclamation“, das sämtliche Vorgänge vom Abbau bis zum Transport der Kohle zu den Kunden umfasst.

Schlussfolgerung

In Übereinstimmung mit den Auflagen der UVP-Richtlinie müssen bei der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen auch die kumulativen, mittelbaren und sekundären Auswirkungen des Projekts in Betracht gezogen werden. Die Kommission hat die Behörden des Vereinigten Königreichs um eine Kopie der Screening-Stellungnahme gebeten.

¹ UVP-Richtlinie (kodifiziert) ABl. L 26 vom 28.1.2012.

Sollte es einen Antrag auf Erweiterung des Tagebaus in diesem Gebiet geben, wird die Kommission außerdem nähere Auskünfte zu den Folgen des Vorhabens in seiner Gesamtheit anfordern.

6. Antwort der Kommission (REV. III), eingegangen am 30. April 2013

Im März 2012 stellten die staatlichen Behörden zusätzliche Informationen zu dem Screening-Verfahren bereit, das aufgrund des Vorschlags durchgeführt wurde, das Sanierungsvorhaben von Ffos-y-fran dahingehend zu ändern, dass der Abtransport der Kohle von Ffos-y-fran auch über die Straße anstelle – wie ursprünglich vorgesehen – nur über die Schienenverbindung am Cwmbargoed Coal Disposal Point (Deponie) erfolgen sollte.

Den bereitgestellten Angaben zufolge prüften die zuständigen Behörden (walisische Minister) den Vorschlag im Rahmen der Baugenehmigung für das bereits bestehende Sanierungsvorhaben „Ffos-y-fran Land Reclamation“, die Deponie und die Einrichtungen für den Umschlag der Kohle sowie im Zusammenhang mit einer Genehmigung für die Deponie zur Verarbeitung von Kohle und Sandstein, die aus anderen Quellen zugekauft wurden.

Das Screening befasste sich hauptsächlich mit dem LKW-Transport der Kohle zu bzw. aus der Deponie, wobei angeführt wurde, dass der Transport von Teilmengen per LKW – auch unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen der Änderung für das gesamte Sanierungsvorhaben – keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt habe. Unter Berücksichtigung der in Anhang III der geänderten Fassung der einschlägigen Richtlinie 85/337/EWG¹ (UVP-Richtlinie bzw. Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen) aufgeführten Kriterien einschließlich der unmittelbaren, mittelbaren und kumulativen potenziell erheblichen Auswirkungen des Vorschlags kamen die nationalen Behörden zu dem Schluss, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien und eine UVP aus diesem Grund nicht notwendig sei.

Außerdem setzten die nationalen Behörden die Kommission davon in Kenntnis, dass zum Zeitpunkt der Erwiderung keine Bauanträge zu dem Ffos-y-fran-Projekt in Prüfung waren. Der Projektträger veranstaltet jedoch derzeit eine inoffizielle Anhörung in Vorbereitung einer Antragstellung zu einem Gebiet im Osten von Ffos-y-fran namens Nant Llesg, sodass voraussichtlich weitere Bauanträge für den Kohleabbau im Tagebau gestellt werden. Diese Entwicklungen könnten auch Vorschläge für einen Umbau der Deponie enthalten. Die lokalen Planungsbehörden werden unter Berücksichtigung des Standorts, des Ausmaßes und der Art der vorgeschlagenen Maßnahmen zeitnah prüfen müssen, ob eine UVP vorzunehmen ist.

Schlussfolgerung

Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen konnte kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in Bezug auf das UVP-Verfahren festgestellt werden.

¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40; diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, kodifiziert.